



Maja Bächler

# INSZENIERTE BEDROHUNG

*Folter im US-amerikanischen Kriegsfilm 1979–2009*

campus

Inszenierte Bedrohung

*Maja Bächler*, Dr. phil., promovierte an der Universität Potsdam und ist zurzeit wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Theorie der Politik an der HU Berlin.

© Campus Verlag GmbH

Maja Bächler

# Inszenierte Bedrohung

Folter im US-amerikanischen Kriegsfilm 1979–2009

Campus Verlag  
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Gefördert mit freundlicher Unterstützung der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg und der Potsdam Graduate School.

Zugl.: Dissertation an der Universität Potsdam 2012

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.

Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-593-39846-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2013 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlagmotiv: © 2012 Aurel Thurn

Druck und Bindung: CPI buchbücher.de, Birkach

Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).

Printed in Germany

Dieses Buch ist auch als E-Book erschienen.

[www.campus.de](http://www.campus.de)

»The true scandal is no longer the torture, it is the treachery of those  
who knew and who said nothing (or of those who revealed it?)«  
Baudrillard (2005), War Porn



# Inhalt

Danksagung.....	11
Annahmen über Ausnahmen	
Theoretische Annahmen über den Zustand der Ausnahme .....	13
Annahmen zur »Faktizität« bewegter Bilder.....	21
Annahmen über Gewalt als (k)ein Grundbedürfnis des Menschen.....	24
Annahmen über die Folter als Ausnahme .....	35
Annahmen über Folterkammern (Kinos) und Folterinstrumente (Filme) .	47
Die Auswahl der Filme .....	62
Angenommen .....	67
Vom Handlungsakteur zum Untersuchungsgegenstand	
<i>Hollywood</i> als Handlungsakteur.....	74
<i>Hollywood</i> im Netzwerk.....	86
»Operation <i>Hollywood</i> «: Zensur und Propaganda .....	96
Filme als Mythomotoren.....	100
Filme als Untersuchungsgegenstand.....	103
Acht Essays über Filme	
Vorspann .....	129
<i>The Little Drummer Girl</i> (1984): Theater des Realen	
Rahmungen.....	134
Wir – Ihr – Sie – Er.....	138
Folter-Kammer-Spiel.....	140
Epilog – <i>The Little Drummer Girl</i> .....	145



*Death before Dishonor* (1987): Orientalismus und *Imitatio Christi*

Rahmungen .....	147
Remix: Achilles, Jesus, George Clooney .....	151
Embedded Torture .....	178
<i>Imitatio Christi</i> : Der Wandel im Opfer.....	181
<i>Homo sacer</i> : verdreht.....	186
Die 1990er Jahre.....	188

*The Siege* (1998): Folter in Abwesenheit

Rahmungen .....	190
Kampf der Geschlechter oder doch der Kulturen? .....	198
Folter auditiv.....	203
Panzer auf der Brooklyn Bridge .....	207

*Three Kings* (1999): What is the problem with Michael Jackson?

Rahmungen .....	211
Von Schatzsuchern .....	220
Inszenierung der Folter als Choreographie .....	224
Verdrehte Welt .....	234
Die Folter, die nicht stattfindet .....	238
Der Finger in der Wunde: Filme nach 9/11.....	239

*Syriana* (2005): »Der Teufel steckt im Detail«

Rahmungen .....	241
Detailaufnahme: Folteropfer und Selbstmordattentäter .....	248
Detailaufnahme: Über Schmerzen .....	251
Montierte Schmerzerfahrung .....	254
Detailaufnahme: Der versehrte Körper .....	257
Details der Verwundbarkeit .....	260

*The Hunt for Eagle One* (2006): »I won't even let my old lady drive my car.«

Rahmungen .....	262
-----------------	-----

---

Just a Woman.....	268
»Band of brothers«.....	273
Der Bruch mit dem Ritual und die Negation des Raums .....	274
»Single Black Female«.....	276
<i>Rendition</i> (2007): Marsyas oder die Virtuosität der Methoden	
Rahmungen .....	280
Die Virtuosität der Methoden.....	287
Die Weisheit des Kaufmanns von Venedig.....	301
<i>Body of Lies</i> (2008): Zeugen im Panoptikon	
Rahmungen: Captain Ahab und der weiße Wal.....	305
Die Bestrafung der Anderen .....	314
Zeugen der Folter: Zeugen und Märtyrer.....	315
David und Goliath.....	326
Annahmen über Ausnahmen: Sequel	
Veralltäglichung.....	328
Gegenüberstellung der gefolterten Körper .....	331
<i>Hollywood</i> vor und nach 9/11.....	335
Ein neuer Mythos: Folter als offene Wunde im Nationalkörper.....	336
Kritik der ethischen Gewalt .....	343
Anhang .....	346
Abbildungen .....	353
Filme .....	355
Literatur.....	361



# Danksagung

Es ist Zeit – und hier scheint der geeignete Ort – sich bei denjenigen zu bedanken, die das vorliegende Projekt begleitet und unterstützt haben. An erster Stelle stehen hierbei meine beiden Betreuer, Prof. Dr. Ralf Pröve und Prof. Dr. Herfried Münkler, die sich auf das interdisziplinäre Wagnis meiner Studie eingelassen haben und mich als meine *sparring partner* etwaige Stolpersteine erkennen ließen. Ihnen gilt mein besonderer Dank.

Die Dissertation ist im Rahmen des interdisziplinären Graduiertenkollegs *Zur Dynamik mobilisierter Kulturen* an der Universität Potsdam entstanden, dessen Vorsitzendem, Prof. Dr. Rüdiger Kunow, ich auf diesem Weg meinen Dank für verschiedene, konstruktive Gespräche ausspreche. Zudem hätte das Projekt nicht ohne die finanzielle Unterstützung durch die *Potsdam Graduate School (PoGS)* verwirklicht werden können, die auch für Tagungs-, Reise- und Druckkosten aufkam. Darüber hinaus haben die in der Verwaltung der Universität Potsdam arbeitenden Menschen alles Mögliche getan, um bürokratische Hürden möglichst klein zu halten. Ich danke daher speziell dem *PoGS*-Team und Frau Marlies Ebert vom Dekanat der Philosophischen Fakultät. Neben der *PoGS* hat die Johanna und Fritz Buch Gedächtnisstiftung die Drucklegung der Dissertation finanziell unterstützt, dafür danke ich ihr sehr.

Viele meiner Freunde/innen haben sich die Zeit genommen, einzelne Kapitel Korrektur zu lesen, mich mit Filmhinweisen zu füttern oder anderweitig Tipps zu geben, dafür danke ich Christian Bantle, Stefan Bantle, Rüdiger Bergien, Paula Diehl, Katja Flasche, Thomas Hasel, Arne Linde, Susann Neuenfeldt, Tanita Jill Pöggel, Aurel Thurn, Michael Wallbaum, Jochen Weiß und Mayo Zirngibl. Von Beginn an haben drei Menschen mein Projekt begleitet und mich zu jeder Zeit mit Rat und Tat unterstützt, daher danke ich ganz besonders Dorothee Heinz, Julia Roth und Angela Strauß. Meinem verstorbenen Vater, dem dieser Titel vielleicht wichtig gewesen wäre, ist die Studie gewidmet.



# Annahmen über Ausnahmen

## Theoretische Annahmen über den Zustand der Ausnahme

### Ausnahmestand und Performanz

»Die Tradition der Unterdrückten belehrt uns darüber, daß der ›Ausnahmestand, in dem wir leben, die Regel ist. Wir müssen zu einem Begriff der Geschichte kommen, der dem entspricht. Dann wird uns als unsere Aufgabe die Herbeiführung des wirklichen Ausnahmestands vor Augen stehen; und dadurch wird unsere Position im Kampf gegen den Faschismus sich verbessern. Dessen Chance besteht nicht zuletzt darin, daß die Gegner ihm im Namen des Fortschritts als einer historischen Norm begegnen. – Das Staunen darüber, daß die Dinge, die wir erleben, im zwanzigsten Jahrhundert ›noch‹ möglich sind, ist kein philosophisches. Es steht nicht am Anfang einer Erkenntnis, es sei denn der, daß die Vorstellung von Geschichte, aus der es stammt, nicht zu halten ist.«<sup>1</sup>

Diese Worte bilden die achte These von Walter Benjamins kurzer Abhandlung *Über den Begriff der Geschichte* – sie sind vor dem Hintergrund seiner Verfolgung im Nationalsozialismus und unter dem Eindruck totalitärer Systeme zu verstehen.<sup>2</sup> Benjamin weist dem Begriff des Ausnahmestands sowohl eine negative als auch eine positive Bedeutung zu. Er verwendet den Begriff des Ausnahmestands, der die Regel ist, einerseits nicht nur für totalitäre Systeme, sondern für alle gesellschaftlichen Zustände, die von Unterdrückung geprägt sind. Seine Forderung nach einem »wirklichen Ausnahmestand« will nicht die Wiederkehr von Totalitarismus und Gewaltherrschaft heraufbeschwören, sondern sucht andererseits den Ausweg in der Neufassung eines »wirklichen Ausnahmestands«. Wie dieser aussehen kann oder soll, lässt Benjamin an dieser Stelle offen und auch in ande-

---

1 Benjamin, »Geschichtsphilosophische Thesen«, S. 84

2 Vgl. Weigel, *Walter Benjamin*, S. 109

ren Schriften finden sich nur wenige Hinweise, wie ein positiver Ausnahmezustand geartet sein könnte.<sup>3</sup>

Die Menschen der so genannten »westlichen« Hemisphäre leben heute nicht in einer totalitären Diktatur, aber in einem permanenten Ausnahmezustand aus Sicht der Unterdrückten, also nach Benjamin dem negativ besetzten Ausnahmezustand. Ob es sich hierbei strenggenommen um einen Ausnahmezustand im staatsrechtlich-juristischen Sinne handelt, spielt keine Rolle, denn der permanente Ausnahmezustand Benjaminscher Prägung zeigt sich nicht allein in der sich verändernden Gesetzgebung, die einen stetigen Trend der Einschränkung von Freiheitsrechten unter dem vorgestellten Primat der Sicherheit beinhaltet, sondern auch in der Aufrechterhaltung, Perpetuierung und Akkumulierung von Bedrohungsszenarien, die inszeniert sind. Das Primat der Sicherheit ist deswegen vorgestellt, weil neben möglicherweise tatsächlich vorhandenen Bedrohungen, Szenarien heraufbeschworen werden, für deren zukünftiges Eintreten kaum Anlass besteht, die aber politisch dienlich sein können, um die Freiheitsrechte des *demos*<sup>4</sup> zu beschneiden. Zur Verteidigung der Freiheit, die in der US-amerikanischen Verfassung als eine der drei Grundlagen (*life, liberty and the pursuit of happiness*) steht, wird die gleiche Freiheit eingeschränkt, um sie vor ihren inneren und äußeren Feinden zu schützen. Dieses Paradoxon kann dem *demos* nur unter dem Vorbehalt der Ausnahme vermittelt werden.

Die Wirkung der Diskurse der Macht, die den Ausnahmezustand prägen und herbeiführen, wird durch »ständige Wiederholungen« produziert, die Judith Butler<sup>5</sup> Performativität<sup>6</sup> nennt. Die Performativität determiniert

3 Khurana verweist darauf, dass bei Benjamin der wirkliche Ausnahmezustand »mit der Ankunft des Messias« zusammenfalle. Es handele sich also um die Idee eines jüdischen Messianismus. Vgl. Khurana, »Desaster«, S. 30

4 Im Griechischen bezeichnet der Begriff *demos* das »Volk« oder die »Gemeinde«. Hier wird er in Anlehnung an Mbembe, »Necropolitics«, S. 13 verwendet. Auch Sayyid verwendet den Begriff *demos*. Sayyid, »Mirror, mirror«, S. 37

5 Judith Butler hat mit ihren Anfang der 1990er erschienenen Werken *Gender Troubles* und *Bodies that Matter* neue Impulse in feministische Theorien gebracht, die performative Praktiken als Grundlage zur Definition von *Sex* und *Gender* aufzeigten. Damit wurde eine rein biologisch definierte Geschlechtlichkeit als »natürliche Bestimmtheit« negiert und deren kulturelle sowie historisch variable Dimension offengelegt (Vgl. Lorenz, *Leibhaftige Vergangenheit*, S. 98–103). Im Zusammenhang mit der vorliegenden Untersuchung wird ein besonderes Augenmerk auf ihre Definition des Performanz-/Performance-Begriffs, den sie in diesem Zusammenhang entwickelt hat sowie ihr Menschenbild übernommen, das auf einer indexikalischen Relation von Eigenem und Fremden beruht.

6 Butler, *Körper von Gewicht*, S. 22 und 46. Dabei müssen die Begriffe der Performativität und der Performanz unterschieden werden. Selbst wenn das Auftreten eines handelnden

die Identifikation mit der zugeschriebenen Geschlechtlichkeit (auf die Butler verweist) ebenso, wie sie Gefühle zu bestimmten Subjekten oder Objekten bewirken kann. »Performativität kann [...] als jene Dimension begriffen werden, in der das Subjekt in seine Realität eingepasst wird«,<sup>7</sup> das heißt ihre Wirkmacht geht weit über die Bestimmung von Geschlechterverhältnissen hinaus. Folter im Film, die als Kulminationspunkt des Ausnahmezustands aufgefasst werden kann, ist nicht real,<sup>8</sup> sondern entspricht einer *Performance*. Dabei teilen sich Performativität und *Performance* nicht nur den Wortstamm, vielmehr vermittelt die *Performance* im Sinne einer Inszenierung das, was performativ ist. Die Performativität beschreibt entsprechend das Zusammenspiel prozessualer Sprechakte und/oder Handlungen, die Werte und Normen in Gesellschaften perpetuieren. Die *Performance* nun wird von Erika Fischer-Lichte mit den Aspekten Inszenierung, Korporalität und Wahrnehmung<sup>9</sup> verbunden. Diese bestimmen bei ihr den Begriff der »Theatralität«, der sich nicht nur auf die Theatralität im Theater selbst beziehen lässt, sondern hier auch auf die in-Szene-Setzung von Folter im Film. Dabei wird hier unter *Performance* die Darstellung von Körpern für andere Körper verstanden, die physisch interagieren. Dies ist in der Kininszenierung nicht in dem Maße vergleichbar, da die Filmschauspieler/innen nicht mehr auf Reaktionen der *audiences*<sup>10</sup> reagieren können. Für das Fernsehen haben Udo Göttlich und Jörg-Uwe Nieland den Begriff der »prozessualen Medienperformanz«<sup>11</sup> eingeführt und erweitert, der auch auf kinematographische *Performances* übertragbar ist. Die Idee der Medienperformanz basiert auf Ansätzen aus den *Cultural Studies*<sup>12</sup> und deutet an, dass

---

Subjekts, also seine/ihre Performanz, der ihm/ihr zugeschriebenen Geschlechterrolle entgegen steht (Beispiel die Soldatin), bleibt die Person durch die Performativität an die ihm/ihr zugeschriebene Geschlechterrolle gebunden. Die Verstellung oder Mimikry entlässt den Menschen also nicht aus dem Diskurs über sein/ihr Geschlecht, sondern bleibt ein Teil davon. Dies wirft gewisse Schwierigkeiten in der Einordnung von beispielsweise Transsexualität auf. Vgl. Akiko, *Lying Bodies*, S. 15; Zur Entwicklung der Performativitätstheorie, vgl. Miller, »Performativity«, S. 219–234

7 Angerer, *Begehren*, S. 83

8 Auf die Anwendbarkeit des Topos vom Ausnahmezustand auf fiktive Darstellungsformen hat Oliver Ruf hingewiesen. Ruf, »Mechanism(en) der Ausnahme«, S. 10

9 Fischer-Lichte, »Theatralität und Inszenierung«, S. 20

10 Der Begriff der *audiences* wird im Folgenden erläutert.

11 Dabei bezeichnet der Begriff »Performanz« die mit dem Begriff verbundenen Theorien, während sich die Performativität auf den prozessualen Charakter der Handlung oder des Sprechakts selbst bezieht.

12 Vgl. Ang, *Living Room Wars*, S. 66



die performative Rolle des Mediums darin besteht, die *audiences* in »bestehende, dominante Wertesystem[e]« einzubinden, Taten »kultureller Repräsentanten« zu verherrlichen und damit eine Rückbindung der *audiences* an Wertesysteme zu ermöglichen sowie selbstkorrigierend Wandlungen aufzugreifen. Damit gewährleisten Medien Aufklärung über kulturelle Zugehörigkeit und vermitteln Sicherheit durch das Wissen über dieselbe.<sup>13</sup>

Die Visualisierung der Folter im Film ist als performativer Prozess anzusehen. In diesem Zusammenhang ist Inszenierung als Verwendung bestimmter Zeichen und Kodes zu verstehen, durch die die *Performances* ihre Wirkmacht entfalten. Mit Korporalität wird auf den Modus der Darstellung durch Körper und Material verwiesen. Dabei hat Fischer-Lichte die Multiplizität des Körpers herausgestrichen, die sich im Körper von Schauspielern/innen in besonderem Maße widerspiegelt, denn diese verkörpern (Film-)Figuren unter Verwendung ihres eigenen Körpers, die damit zu semiotischen Trägern von Kodes und Repräsentationen werden.<sup>14</sup> Die Wahrnehmung der Körperlichkeit bezieht sich im Besonderen auf Funktionen und Perspektiven der *audiences*. Dabei wird die Wahrnehmung als »Handlung«, als »kreativer Akt« ausgewiesen,<sup>15</sup> der für den Film als Aneignungsprozess gelesen werden kann.<sup>16</sup>

In der Auseinandersetzung mit Folter im Film spielen diese vier Aspekte eine immanente Rolle, um ihre theatrale Umsetzung zu verstehen und bilden die gedankliche Grundlage über den Prozess sowie die Rolle der Inszenierung der Folter selbst.

Folter richtet sich in der Regel gegen den Körper des/der zu Folternen. Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, inwieweit ein gefolterter Körper im Film und allegorisch ein »Nationalkörper«, dem der Gefolterte zugeschrieben wird, zu parallelisieren sind. Zur Beantwortung dieser Frage werden US-amerikanische Kriegs- und Terrorismusfilme aus der Zeit zwischen 1979 und 2009 untersucht, die sowohl als individuelle Beispiele zur Darstellung von Folter als auch diskursiv innerhalb von US-amerikanischer Filmindustrie und kultureller Praxis zu verstehen sind. Der Ausnahmezustand manifestiert sich in diesen Filmen in der Folterdarstellung, die auf der Leinwand imaginiert wird. Folter wird performativ inszeniert und zu einem Spektakel der Gewalt im Ausnahmezustand.

13 Göttlich/Nieland, »Alltagsdramatisierung und Medienperformanz«, S. 209f.

14 Fischer-Lichte, »Verkörperung«, S. 11–20

15 Fischer-Lichte, »Performativität und Ereignis«, S. 22

16 Mikos, *Film- und Fernsehanalyse*, S. 20f.

In den nächsten Kapiteln erfolgt eine Einordnung der Vorstellung vom Ausnahmezustand auf der Grundlage von Walter Benjamin und Giorgio Agamben.<sup>17</sup> Agambens Werke – vor allem seine *Homo sacer*-Reihe – hat in der aktuellen Forschung weitreichende Beachtung gefunden. Er hat den Begriff vom Ausnahmezustand aufgegriffen und (wieder) zur Diskussion gestellt. Dieser neue Diskurs über den Ausnahmezustand wird zum Anlass genommen, die von Agamben aufgeworfene Denkfigur im Hinblick auf Folter im Film zu überdenken.

### Ausnahmezustand als außerrechtlicher Status

Der negative Ausnahmezustand, den Benjamin beschreibt, ist allumfassend und betrifft kulturelle Aspekte ebenso wie politische, militärische und ökonomische. Dahingegen fasst Agamben ihn in erster Linie juristisch und in Anlehnung an Carl Schmitt auf, von dem er sich gleichzeitig abgrenzt.<sup>18</sup> Laut Agamben<sup>19</sup> basiert der Ausnahmezustand genealogisch auf dem Prinzip *necessitas legem non habet*, das in dieser Form erstmalig im *Decretum Gratiani* formuliert wurde. Dieses Prinzip, das mit »Die Not kennt kein Gebot« übersetzt werden kann, regelt die Bedingung der Möglichkeit, bei Gefahr im Verzug bzw. in größter Not ausnahmsweise ein Gesetz oder eine Norm auszusetzen und stattdessen die *auctoritas* des Souveräns als höchstes Gesetz zu gestatten.<sup>20</sup> Dabei weist Agamben darauf hin, dass der Ausnahme-

---

17 Giorgio Agamben hat den Begriff des Ausnahmezustands mit seinem in deutscher Sprache 2004 (italienisch 2003) erschienenen Werk *Homo Sacer II.I. Ausnahmezustand* erneut in die Diskussion gebracht.

18 Von einem Rückgriff auf Carl Schmitt, der sich ebenfalls eingehend mit dem Ausnahmezustand als Rechtsfigur auseinandergesetzt hat, wird abgesehen, da seine Überlegungen sich überwiegend als Abgrenzungsvorlage eignen und an dieser Stelle keine Genealogie von theoretischen Annahmen über Ausnahmezustände angestrebt wird. Sein viel zitiertes Diktum, dass »souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet«, wirft Fragen nach der Bestimmung von Souveränität auf, die hier in eine nicht intendierte Richtung der Analyse von Medienmacht weisen würden. Vgl. Schmitt, *Legalität* und Schmitt, *Politische Theologie*

19 Agambens Werke zum *Homo Sacer* sind umstritten. Speziell sein Anspruch, Foucaults Begriff der Biopolitik zu Ende zu denken sowie seine Auffassung von Herrschaft und Souveränität werfen viele Fragen auf. Es ist an dieser Stelle nicht sinnvoll, die Diskurse nachzuvollziehen, sondern an den Punkten anzusetzen, die für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung sind. Vgl. Fitzpatrick, »Bare Sovereignty«; Sarasin, »Agamben«, S. 348–353

20 Agamben, *Ausnahmezustand*, S. 33f.

zustand kein rechtlicher, sondern vielmehr ein außerrechtlicher Zustand sei,<sup>21</sup> da das Gesetz selbst nicht nichtig geworden sei und da die Erklärung des Ausnahmezustands in der Regel dann erfolge, wenn ein nicht vorhersehbarer Umstand eintrete, der diesen erfordern könnte.<sup>22</sup> Zwar gibt es in verschiedenen Verfassungen Vorkehrungen, die die Gesetzlichkeit des Ausnahmezustands verbürgen sollen, doch hält Agamben dies für widersinnig, da das Gesetz durch die *auctoritas* ersetzt werde.<sup>23</sup> Eine weitere Schwierigkeit sieht Agamben in der Rechtsgrundlage, die für die Ausrufung des Ausnahmezustands unabdingbar ist, denn die Rechtsgrundlage ist die *necessitas* und diese enthält »ganz offensichtlich ein subjektives Urteil«.<sup>24</sup>

Insofern aber die Entscheidung, ob *necessitas* vorliegt, subjektiv ist, kann »es keine Not geben, welche, was unrecht ist, gesetzmäßig macht«.<sup>25</sup> Die Entscheidung über den Ausnahmezustand obliegt aber in der Regel den Exekutivorganen der Staaten, denen damit die *auctoritas* zukommt. Mit dieser These stellt sich Agamben dem Machtbegriff Michel Foucaults gegenüber, obgleich es sein Ziel ist, Foucault weiterzuentwickeln.<sup>26</sup> Bei Foucault zeichnet sich Macht durch ihre Durchdringung aller Lebensbereiche<sup>27</sup> aus sowie durch Reziprozität und Komplexität. Foucault negiert die Existenz eines »Mittelpunktes« der Macht, »einer Sonne der Souveränität«.<sup>28</sup> Somit zielt der (Bio-)Machtbegriff Foucaults auf die Durchdringung von Machtdispositiven in allen Lebensbereichen ab, während Agamben den Machtbegriff auf die Bestimmung über Leben und Tod reduziert.

Wenngleich Agamben die USA im Text nicht nennt, deutet seine Wortwahl an, dass die USA gemeint sind, wenn er betont, dass der Ausnahmezustand

»heute erst seine weltweit größte Ausbreitung erreicht. Der normative Aspekt des Rechts kann so ungestraft entwertet, ihm kann widersprochen werden von einer Regierungsgewalt [*violenza governamentale*], die im Ausland internationales Recht

---

21 Hier grenzt sich Agamben von Carl Schmitt ab, da Schmitt den Ausnahmezustand innerhalb der Rechtsordnung verortet.

22 Agamben, *Ausnahmezustand*, S. 49

23 Ebd., S. 88–102

24 Ebd., S. 39

25 Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 74

26 Agambens Vereinnahmung von Foucaults Theorien und seine Unterstellung, dessen Gedanken zu Ende führen zu wollen, bezeichnet Mein als »Inthronisierung«. Vgl. Mein, »Giorgio Agamben«, S. 198

27 Sarasin, »Agamben«, S. 352

28 Foucault, *Wille zum Wissen*, S. 114

ignoriert, im Inneren einen permanenten Ausnahmezustand schafft und dann vorgibt, immer noch das Recht anzuwenden.«<sup>29</sup>

Agambens Ausführungen haben sich als hilfreich erwiesen, um eine Vorstellung von einem politischen Ausnahmezustand jenseits von Recht und Gesetz zu bekommen. Um einen derzeitigen Ausnahmezustand in den USA zu begreifen, ist es aber nötig, ein paar Schritte zurückzutreten. Der gegenwärtigen US-amerikanischen »Gesetzgebung«<sup>30</sup>, die nach Agamben eine Verfremdung der Verfassung beinhaltet, da sie nicht mehr nur Ausnahmen regelt, sind gesellschaftliche Prozesse vor- und nebengelagert. Gerade diese gesellschaftlichen Diskurse aber bilden die Bedingung für den Ausnahmezustand und sind daher zentral, um sein Gewordensein zu verstehen.

Agambens Definition wird insofern gefolgt, als die Außerrechtlichkeit des Ausnahmezustands aufgegriffen wird. Die von Agamben beschriebene Aporie der Verankerung juristischer Regelungen für die Ausnahme innerhalb von Verfassungen wird anerkannt. Die Studie richtet sich jedoch gegen Agambens Definition eines Ausnahmezustands, der als »Schwelle der Unbestimmtheit zwischen Demokratie und Absolutismus«<sup>31</sup> definiert wird und knüpft stattdessen an den netzwerkartig gedachten Machtbegriff Foucaults an. Der Ausnahmezustand als juristisches Phänomen wird dafür verworfen und stattdessen die Figur des »inszenierten Ausnahmezustands« eingeführt, der auf (Re-)Präsentation, Medialität und *Performance* aufbaut.<sup>32</sup> Der Fokus der Inszenierung des Ausnahmezustands in dieser Untersuchung liegt nicht auf der US-amerikanischen Regierung mit ihren Verfassungs- und Rechtsorganen, sondern vielmehr auf der Rolle, die *Hollywood* dabei spielt.

Philipp Sarasin weist darauf hin, dass Agamben die Vertragstheorien als Grundlage zur Staatenwerdung zurückweist und an ihre Stelle den Bann setzt. Darauf aufbauend arbeite Agamben zielstrebig auf den Nationalsozialismus hin, ohne dieses Telos theoretisch oder philosophisch zu belegen. Damit entzögen sich Agambens Theorien dem Gebot der Nachvoll-

---

29 Agamben, *Ausnahmezustand*, S. 102

30 Gemeint sind *Patriot Act* (26.10.2001); *Homeland Security Act* (25.11.2002), (Internet)

31 Agamben, *Ausnahmezustand*, S. 9

32 Gemäß Butler ist eine gewisse Übertragbarkeit des juristisch gefassten Ausnahmezustands nach Agamben auf die Situation in den USA nach 9/11 zutreffend. Vgl. Butler, *Gefährdetes Leben*, S. 80f. und Butler/Spivak, *Sprache*, S. 27–31. Dieser Umstand ist es, der Agamben derzeit zu einer Art »Modetheoretiker« hat werden lassen.

ziehbarkeit.<sup>33</sup> Agambens Theorien seien von mitunter kurz greifenden Schlüssen durchzogen, die seine Thesen angreifbar machten.<sup>34</sup> Seine Leistung liegt weniger in der Konzeptionalisierung einer stringenten Theorie, als darin, Begriffe (wieder-)belebt zu haben, die die Diskussion um die Verfasstheit von Staaten im Ausnahmezustand anregen. In diesem Sinne ist auch die Denkfigur oder das »Denk-Bild«<sup>35</sup> des *homo sacer* zu verstehen. Es stellt sich die Frage, inwiefern die Denkfigur des *homo sacer* auf die filmisch inszenierte Figur des Folteropfers angewendet werden kann.

### *Homo sacer*

Der Ausnahmezustand nach Agambens Definition bezieht sich in erster Linie auf seine politische und juristische Verfasstheit und basiert auf der Unterscheidung von *bios* und *zoe*.<sup>36</sup> Dabei verweist *bios* auf biologische Grundvoraussetzungen des menschlichen Lebens, während *zoe* sich auf die Lebensführung bezieht. Zwischen *bios* und *zoe* und von diesen ununterschieden, behauptet Agamben, werde das »nackte Leben«<sup>37</sup> produziert, das zur Grundlage seiner Konzeption vom Ausnahmezustand wird.<sup>38</sup>

In der Willkürherrschaft können Subjekte laut Agamben vom Souverän zum *homo sacer* gemacht werden, das heißt zu Menschen, die getötet, aber nicht geopfert werden können.<sup>39</sup> Diese Denkfigur leitet Agamben aus dem römischen Recht her und überträgt sie dann auf die Situation von »Lagern« im 20. und 21. Jahrhundert.<sup>40</sup> David Panagia stellt in seiner Rezension zu Agambens *Homo sacer* heraus, dass diese Übertragung auf einer konzeptio-

33 Sarasin, »Agamben«, S. 348–353

34 Deubner-Mankowsky, »Homo sacer«, S. 96. Deubner-Mankowsky kritisiert, dass Agamben mehr »auf Evidenz als auf Begründung« setze und die Leser/innen von einem philosophischen Höhepunkt zum nächsten führe.

35 Der *homo sacer* lässt sich als »ein poetisches Denk-Bild entziffern, besser noch als allegorische Figur in der Tragödie der Macht [...]«. Als Begriff der politischen Theorie ist der *homo sacer* unzureichend, [...] [da] er den Blick auf das Leben der Ausgeschlossenen verstellt.« Bogdal, »Die Deterritorialiserten«, S. 24

36 Agamben verwendet diese Begriffe in Anlehnung an Aristoteles' Unterscheidung vom *bios theios* und *zoon politikon*. Vgl. Aristoteles, *Politik*

37 Agamben greift hier auf den Begriff des »bloßen Lebens« von Walter Benjamin zurück, der ins Italienische mit »nuda vita« übersetzt wurde. Vgl. Benjamin, *Kritik der Gewalt*, S. 63

38 Khurana, »Desaster«, S. 31

39 Agamben, *Souveränität*, S. 18

40 Ebd., S. 175–189. Auch Agamben, *Anschwitz*, besonders S. 43

nellen Ebene möglich, wenn auch nicht in allen Punkten überzeugend sei. Doch Agamben beanspruche eine »materielle« Übertragbarkeit, der Panagia so nicht folgen will. Für Agamben bildet das Lager den »Nomos der Moderne«.41

Agambens Verdienst ist die Öffnung der antiken Denkfigur des *homo sacer* für die heutige Zeit. Und als Denkfigur hilft sie, die inszenierten Folteropfer US-amerikanischer und »islamisch-arabischer« Konstituierung42 voneinander in ihrer Funktion abzugrenzen, obgleich Agamben selbst jede Unterscheidung zwischen Opfern und Tätern nivelliert.43 Eine materielle Ebene der Übertragbarkeit des *homo sacer* wird nicht beansprucht. Das Konzept des *homo sacer* wird die Untersuchung jedoch begleiten, um auf seine Kohärenz mit den Analyseergebnissen aus den Filmkapiteln kontrastiert und erweitert zu werden. Die Differenzen, die Agamben in seiner Konzeption des Ausnahmezustands negiert, werden durch die Filmanalysen sichtbar und müssen daher zu einer Revision des Begriffs vom *homo sacer* sowie zu einer Umdeutung des Ausnahmezustands, der zur Regel wird, führen.

## Annahmen zur »Faktizität« bewegter Bilder

»Das wahre Bild der Vergangenheit huscht vorbei. Nur als Bild, das auf Nimmerwiedersehen im Augenblick seiner Erkennbarkeit eben aufblitzt, ist Vergangenheit festzuhalten.«44

Was für ein Bild von Vergangenheit entsteht in der Auseinandersetzung mit filmischen Bildern? Und welche Rückschlüsse auf (historische) gesellschaftliche Zustände ermöglichen diese Bilder? Es sollen die »Rahmenbe-

---

41 Deubner-Mankowsky, »Homo sacer«, S. 95ff. »Nomos« sei als politischer Kampf begriff zu verstehen, den Carl Schmitt als Gegenbegriff zum Begriff des »Gesetzes« entworfen habe. Agamben führe Schmitts Gedanken nicht nur weiter, sondern gehe darüber hinaus, indem er Gesetz mit Recht gleichsetze und dadurch kein Begriff von Gerechtigkeit als Gegenüber zum Nomos denkbar sei.

42 US-amerikanisch und islamisch-arabisch als Zugehörigkeitsmerkmale schließen sich nicht *per se* aus bzw. bilden keine zwangsläufiges Gegensatzpaar. Im Folgenden werden sie einander als Stereotypisierungsmerkmale jedoch als gegensätzlich betrachtet.

43 Ebd., S. 101

44 Benjamin, »Geschichtsphilosophische Thesen«, S. 81

dingungen«<sup>45</sup> visueller Kulturen sichtbar gemacht werden, um sie hinterfragen zu können.

Walter Benjamin hatte nicht das filmische Bild vor Augen, als er seine geschichtsphilosophischen Thesen verfasste, sondern verwendete den Begriff des Bildes metaphorisch. Alle Betrachtungen der Vergangenheit manifestieren sich in Bedeutungszuschreibungen, die als Bilder aufgefasst werden können. Diese Bilder werden mythisch überformt, über Jahrhunderte hinweg mitgenommen (oder verworfen), und immer auch politisch wirksam verwendet. Bilder, die eine historische »Wirklichkeit« abbilden, wie sie eigentlich gewesen ist, gibt es nicht, nicht einmal in der persönlichen Erfahrung einer bestimmten historischen Gegebenheit, denn auch diese ist durch die subjektive Determination der Erfahrungsinhaber/innen bestimmt, denn der »gesamte Bereich *der Echtheit* [...] *entzieht sich der Reproduzierbarkeit*«. <sup>46</sup> Dies ließe den möglichen Umkehrschluss zu, dass alle Bilder »wahr« in ihrer subjektiven Wahrnehmung seien, so dann auch die filmischen. Eine Untersuchung, die es sich zur Aufgabe macht, filmische Bilder zur Grundlage theoretischer Überlegungen eines Ausnahmezustands zu machen, muss sich der Flüchtigkeit der Erkenntnisse ebenso bewusst sein, wie der Determiniertheit der eigenen Positionen. <sup>47</sup>

Im Vordergrund dieser Untersuchung stehen Spielfilme, Filme also, die in der Regel keinen Anspruch auf Faktizität erheben, sondern sich im Bereich des Fiktionalen bewegen. Im Sinne der Erkennbarkeit von Vergangenheit spielt diese Unterscheidung aber keine wesentliche Rolle, denn das flüchtige Bild der aufblitzenden Vergangenheit, »worin das Gewesene mit dem Jetzt blitzhaft zu einer Konstellation zusammentrifft«, <sup>48</sup> bedingt ohnehin den Verzicht auf einen Wahrheitsanspruch. Das filmische Bild bildet also ebenso wenig die wahre Vergangenheit ab, wie irgendeine andere historische Quelle diese abbilden könnte. <sup>49</sup> Filme interpretieren historische und gesellschaftliche Zustände, <sup>50</sup> damit werden sie zu Artefakten an sich.

45 Hentschel, »Angesicht der Verletzbarkeit«, S. 93

46 [Hervorhebung im Original]; Benjamin, *Kunstwerk*, S. 13. Benjamin verbindet den Begriff der Echtheit eines Kunstwerks mit dem Begriff der Aura, die es umgibt. Der Funktionswandel der Kunst führt laut Benjamin zu seiner Politisierung, S. 14–50

47 Damit grenzt sich diese Untersuchung von Filmanalysenmodellen im Sinne von Peter Wuss ab, die eine Objektivierbarkeit der Analysen fordern und diese meinen, durch spezifische Modelle erreichen zu können. Vgl. Wuss, *Filmanalyse und Psychologie*

48 Benjamin, *Passagenwerk*, S. 37

49 Paul, »Krieg und Film im 20. Jahrhundert«, S. 4

50 Palmer, *Films of the Eighties*, S. 11

Die Flüchtigkeit des Bildes ist darüber hinaus dadurch bedingt, dass die Vergangenheit aus der Jetztzeit konstruiert wird, ohne dass aber der vergangene Ort, oder vielleicht besser: der vergangene Untersuchungsgegenstand leer oder homogen sei – wie Benjamin bemerkt.

Ein Thema wie »Folter im Film« zu behandeln, hängt augenscheinlich mit den jüngsten Ereignissen in Abu Ghraib und Guantánamo Bay<sup>51</sup> zusammen und schon erfährt das filmische Bild eine Rekonstruktion, die aus der Jetztzeit resultiert. Im Fokus der Auseinandersetzung in der Filmanalyse, die sich filmwissenschaftlicher Herangehensweisen als Hilfsmittel bedient, steht die Inszenierung<sup>52</sup> von Szenen der Folter, die bislang kein typisches Motiv in den genannten Genres darstellte. Die Inszenierung der Folter wird auf einer theoretischen Ebene als Kulminationspunkt eines von *Hollywood* geprägten, inszenierten Ausnahmezustands verstanden.

Diese Studie soll auf Benjamins fast nebensächlich aufgebrachten Gedanken aufbauend eine neue Perspektive, wie die des Ausnahmezustands als Regel aussehen kann, entwickeln. Daher versteht sich der methodische Ansatz hier in Abgrenzung zu reinen Textstudien und bezieht ausdrücklich historische Dimensionen ihrer Entstehungszeit, das heißt Ereignisse und das diskursive Umfeld der Filme, in die Analyse mit ein, ohne sich jedoch der kognitiven Filmtheorie verpflichtet zu fühlen.<sup>53</sup> An gegebener Stelle werden auch Ansätze anderer Filmtheoretiker/innen wie Laura Mulvey,<sup>54</sup> Raymond Bellour<sup>55</sup> oder Gilles Deleuze<sup>56</sup> einbezogen. Um einen Film oder Aspekte eines Films verstehen zu können, muss er in seinem Facetten-

51 Abu Ghraib und Guantánamo Bay stehen hier als Metaphern für die Folterpraktiken in den USA, vgl. McCoy, »Psychofolter«, S. 323–351

52 Der Begriff der Inszenierung der Ausnahmezustände knüpft bewusst nicht an eine kontrafaktische Geschichtsschreibung in Anlehnung an Niall Ferguson an, sondern bezieht sich auf den Grad der Erfahrbarkeit der Welt im Kino. Ferguson, *Virtuelle Geschichte*.

53 Dieser Ansatz folgt Bordwells Vorschlägen zu stärker historisierenden Wegen der Filmanalyse. Bordwell, *Making Meaning*, S. 249–274; Bordwell, *Narration*. Bordwell grenzt sich damit von Autoren/innen wie Laura Mulvey oder Raymond Bellour ab, die emotionale oder symbolische Zugänge zur Filmanalyse auf der Basis der Psychoanalyse vorantreiben. Bordwell gilt als einer der Hauptvertreter der filmischen Kognitionspsychologie. Vgl. Angerer, *Begehren*, S. 22

54 Laura Mulvey gilt als Vertreterin psychoanalytischer Affektenlehre. Ihr Aufsatz hat im Rahmen feministischer Filmtheorien das Augenmerk auf den Blick (*gaze*) gelenkt. Mulvey, »Visual Pleasure«, S. 11–48

55 Bellour, *L'analyse du film*

56 Gilles Deleuze hat in erster Linie philosophische Schriften verfasst. Seine beiden Bände zum Bewegungs- und zum Zeit-Bild wenden sich gegen semiotische Ansätze zur Analyse von Filmen. Deleuze, *Zeit-Bild*; Deleuze, *Bewegungsbild*



reichtum begriffen und verschiedene Gesichtspunkte berücksichtigt werden.<sup>57</sup> Bei der Betrachtung von Filmen muss darüber hinaus zwischen filmtheoretischen<sup>58</sup> und filmanalytischen Vorgehensweisen unterschieden werden, wobei beide ineinander greifen.<sup>59</sup>

Während Benjamin als erster feststellte, dass der Ausnahmezustand zur Regel geworden sei, fungieren die kontrovers diskutierte Thesen Agambens vor allem als Stichwortgeber, die Begriffe wie den *homo sacer*, das »nackte Leben« und den »Ausnahmezustand« in den letzten zehn Jahren in den Fokus theoretischer Auseinandersetzungen gebracht haben. Seine Theorien sind aufgrund ihres Charakters als Paradigmen<sup>60</sup> – nicht als historische Genealogien – kritisch zu betrachten, dennoch werden seine Ideen nicht in Gänze abgelehnt, wie andere Autoren/innen anregen.<sup>61</sup>

## Annahmen über Gewalt als (k)ein Grundbedürfnis des Menschen

Ganz gleich, ob man von einem Menschenbild ausgeht, das vorrangig von positiven oder von negativen Eigenschaften oder Grundbedürfnissen geprägt ist, stellen diese ein Sammelsurium<sup>62</sup> möglicher Gefühlsäußerungen dar, die potenziell bei jedem Menschen abrufbar sind.<sup>63</sup> In *The Cultural Politics of Emotion*<sup>64</sup> beschreibt Sara Ahmed die Funktion verschiedener Gefühle wie Angst, Schmerz, Hass, Liebe, Scham und Ekel in politischen Kontexten und kommunikativen Räumen. Wodurch diese Gefühle hervor-

57 Eine ähnliche Herangehensweise schlägt Elsaesser vor. Vgl. Elsaesser, *Hollywood heute*, S. 17

58 Einen Überblick über verschiedene Filmtheorien geben: Kuchenbuch, *Filmanalyse*, S. 132; Tröhler/Hedinger, »Ohne Gefühl«, S. 7–23. Vgl. auch Hedinger, »Gefühlte Distanz«, S. 51–62

59 Vgl. Kuchenbuch, *Filmanalyse*, S. 17

60 Agamben neigt dazu, Schlüsse auf der Basis zum Teil undifferenzierter Annahmen zu treffen, die seine Theorien zwangsläufig inkohärent machen. Vgl. Brumlik, »Vernichtungslager«, S. 120

61 Vgl. Sarasin, »Agamben«

62 Aristoteles zählt beispielsweise Begierde, Zorn, Furcht, Mut, Neid, Freude, Liebe, Hass, Sehnsucht, Eifersucht und Mitleid zu den Affekten (Vgl. Aristoteles, *Nikomachische Ethik*) während sich Platon auf vier beschränkt (Platon, *Politeia* (Der Staat))

63 Es gibt Krankheitsbilder, bei denen die Möglichkeit, Affekte auszudrücken, begrenzt ist.

64 Ahmed, *Cultural Politics of Emotion*

gerufen werden können, ist von dem jeweiligen Individuum sowie seiner sozialen und kulturellen Prägung abhängig. Es wird also vermutet, dass jeder Mensch in der Lage wäre, prinzipiell jeden Affekt zu empfinden. Die meisten der genannten Affekte sind relational zu verstehen in der Begegnung mit anderen Menschen. Gewiss kann ich zornig auf mich selbst sein, doch richtet sich mein Zorn häufig auf andere oder wird durch sie hervorgerufen. Speziell Mitleid setzt die Anwesenheit eines leidensfähigen (also möglicherweise auch tierischen) Gegenübers voraus. Die meisten Affekte werden in Relation zu einem Gegenüber hervorgerufen und werden damit zum Teil einer sozialen Konstellation.

Neben der Bedingung der Möglichkeit, Affekte zu entwickeln, hat der Mensch bestimmte Grundbedürfnisse nach Nahrung, Schlaf und Lebenserhalt.<sup>65</sup> Ebenso wie bei Affekten davon ausgegangen werden kann, dass sie Menschen zwar potenziell gattungsgemäß inhärent sind, aber kulturell bedingt unterschiedlich hervorgerufen werden können, besteht bei den hier als Grundbedürfnissen bezeichneten Bedürfnissen die Option, sie auf der Basis der Konstrukte »Kultur« oder »Nation« auszuhebeln. So *könnte* man von einem Grundbedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit ausgehen, dieses kann jedoch in Kriegszeiten eine untergeordnete Priorität zugewiesen bekommen. Ebenso scheint ein/e Selbstmordattentäter/in seine/ihre körperliche Unversehrtheit anderen Bedürfnissen unterzuordnen. Es wird daher nicht von menschlichen Bedürfnissen ausgegangen, die universell gelten und über ihrer kulturellen Verfasstheit schweben. Die Feststellung über die Konstruiertheit von Grundbedürfnissen und analog dazu die Feststellung, dass die Provokation von Affekten kulturell, sozial oder politisch bedingt ist, bildet den ersten Teil der Grundlage für die Verfasstheit von Freund-Fremd-Feind-Diskursen.

In der Auseinandersetzung mit dem »Freund-Feind-Paradigma«<sup>66</sup> taucht immer wieder die Vorstellung von kultureller Identität als menschlichem Primärbedürfnis auf, dem dann folgerichtig ein quasi natürliches Abgrenzungsdenken zur Seite gestellt wird.<sup>67</sup> Freund-Feind-Paradigmen sind jedoch alles andere als natürlich. Nicht nur in ihrer jeweils spezifi-

---

65 In den Debatten über universell geltende Menschenrechte kann es zu weitreichenden Erweiterungen dieser konstatierten Menschenrechte kommen, die die Universalität ihrer Gültigkeit gleichsam aushöhlen. Darüber hinaus kann sich gerade das Grundbedürfnis auf Lebenserhalt im Alterungsprozess oder aufgrund von Erkrankungen umkehren in einen Todeswillen.

66 Schmitt, *Begriff des Politischen*

67 Vgl. Huntington, *Kampf der Kulturen*, S. 202

schen Ausprägung sind sie kulturell bedingt, auch die Vorstellung davon, dass etwas, das außerhalb meiner selbst liegt, zwangsläufig feindlich sein soll, ist folgewidrig. Der Mensch als physischer Körper muss sich zwar als Körper von anderen unterscheiden können, aber bereits auf der kognitiven und emotionalen Ebene wird dies schwierig, da die Abgrenzung des Ich zu den Einflüssen, denen es von Geburt ausgesetzt ist, unmöglich ist. Ich und Nicht-Ich sind eher Freund und Fremd aber nicht das Gleiche wie kulturell geprägte Freund-Feind-Paradigmen. »Liebe deinen Nächsten wie dich selbst« sagt Jesus (Mk 12, 31). Dieser Satz kann in seiner Ontologie darauf reduziert werden, die Grenzen des menschlichen Individuums einerseits aufzuzeigen und in der zweiten, tautologischen Bedeutung auf die Begrenztheit der Möglichkeit hinweisen, mich selbst, ohne den Anderen zu denken. Der Mensch als relationales Wesen entsteht erst in seinem Gegenüber. Butler stellt, in Anlehnung an Überlegungen der Psychologin Melanie Klein fest, dass

»wir als soziale Wesen unser Überleben nur durch die Anerkennung wechselseitiger Abhängigkeit sichern können, dann bedeutet dies, dass ich nicht als ein isoliertes und begrenztes Wesen überleben kann, sondern nur als eines, dessen Grenzen die Bedingungen für Beziehungen zu anderen stellt.«<sup>68</sup>

Nun ist die Abgrenzung und gleichzeitig relationale Ineinanderverschränktheit von Eigenem und »Nächstem« insofern unstrittig, als unter dem Nächsten zunächst tatsächlich bekannte Personen zu verstehen sind. In den vorgestellten Gemeinschaften von Nationen und Nationalkulturen, die über die *Face-to-Face*-Beziehungen hinausgehen,<sup>69</sup> werden in der Regel Begriffe der »Fremdheit« oder sogar der »Feindschaft« evoziert, um das Eigene vom Anderen abzugrenzen.<sup>70</sup> Das Fremde und das Eigene bedingen sich gegenseitig und sind nicht ohne einander denkbar.<sup>71</sup> Es gibt keine absolute Fremdheit. Vielmehr wird der Begriff »fremd« jeweils abhängig von Zeit, Raum und Konstrukteur/in in Abgrenzung zum jeweils Eigenen konstruiert. Die Abgrenzung selbst aber findet im Rahmen des Eigenen statt, so dass das Fremde eine Subordinate des Eigenen darstellt.

»Hier nun ist der Andere immer auch ein Teil von uns selbst. Es ist der Andere, den wir nur von dem Ort aus erkennen können, an dem wir selbst stehen – das

68 Butler, *Krieg und Affekt*, S. 41

69 Hofmann, »Politische Identität«, S. 6

70 Zur Gegenüberstellung der drei Begriffe, vgl. Baumann, »Moderne«, S. 23–29

71 Bielefeld, »Eigene und Fremde«, S. 9

Ich, das in den Blick des Anderen eingeschrieben ist. Dieser Gedanke zerreit die Grenzen zwischen Auen und Innen, zwischen den Dazugehrigen und den Ausgeschlossenen.«<sup>72</sup>

In der Folter wird diese Differenz auf ganz andere Art und Weise aber wiederhergestellt. Sie beruht auf dem »Verrat«<sup>73</sup>, den der Gefolterte erlebt, indem seine Gewissheit ber seine Existenz im Nchsten zerstrt wird.<sup>74</sup> Dass ein Mensch einem anderen Menschen Schmerzen dieses Ausmaes zufgt, muss des Opfers Vertrauen in die Menschheit vernichten.<sup>75</sup> Es ist hilfreich, sich an dieser Stelle zu vergegenwrtigen, dass Machtdiskurse globalisiert sind, insofern kann es logischerweise kein innen und auen von Machtdiskursen geben, da alle in irgendeiner Form miteinander verbunden sind. Der Feind ist ebenso Teil des Machtdiskurses wie der Freund, der diesen zu beschreiben versucht.

Das konkrete Feindbild, das einem US-amerikanischen Heldenbild gegenbersteht, wird als »islamisch-arabisch« konstruiert bezeichnet. Nun leben auf globaler Ebene ein bis zwei Milliarden<sup>76</sup> muslimische Menschen ber die Welt verteilt. Da die USA keine Erhebungen zur Religionszugehrigkeit durchfhren, ist unklar, wie viele Muslime auf US-amerikanischem Staatsgebiet leben. Schtzungen des US-amerikanischen *Pew Research Center*<sup>77</sup> zufolge leben rund 2,4 Millionen Muslime in den USA. Muss die Erkenntnis, dass Fremde und Eigene elementar miteinander verbunden sind und dass es sich bei »Nation« und »Kultur« um Konstrukte handelt, nicht der Bedingung der Mglichkeit, Feindbilder zu evozieren, den Boden unter den Fen wegreien? Theoretisch msste es. Mit Bedauern muss man sich von der Vorstellung verabschieden, das »Nation« und »Kultur« allein aufgrund der Entschleierung ihrer Wesenhaftigkeit als Konstrukt jeglicher Wirkmacht enthoben seien.

Transkulturalitt, Transnationalitt, Heterogenitt und Vielfalt in ihren netzwerkartigen Interdependenzen fhren nicht zur Aufhebung der Mglichkeit im Sinne nationalstaatlich und/oder kulturell gedachter Hegemonie Freund-Fremd-Feind-Paradigmen nutzbar zu machen, aber die Art und

---

72 Hall, *Rassismus und kulturelle Identitt*, S. 73

73 Grny, *Zerstrte Erfahrung*, S. 201

74 Amry, »Tortur«, S. 65f.

75 Ebd., S. 66

76 Vgl. *Encyclopedia Britannica Online*, (Internet)

77 *Pew Research Center*, (Internet)

Weise verändert sich.<sup>78</sup> Stuart Hall hat vielfach auf die Kontextabhängigkeit des handelnden Subjekts verwiesen, die Bedingung dafür sei, wie das jeweils Andere konstruiert wird. In historischer Perspektive hat er die Fragmentierung und Zerstreuung des Subjekts in der postmodernen Gesellschaft in Abgrenzung zum Subjekt der Aufklärung, das als einheitliches Ganzes angesehen wurde,<sup>79</sup> betont. Die Fragmentierung des Subjekts bedingt eine Diversifizierung seiner (kulturellen) Identitäten, die Raum bietet, darin ein Anderes als Differenz zu extrahieren. Die Lebenswelten<sup>80</sup> von Individuen bieten vielfältige Anknüpfungspunkte zur Denaturalisierung des Fremden zu einem Feind.

Ebenso wie auf der theoretischen Ebene die Identität des Subjekts in viele Identitäten in der heutigen Gesellschaft fragmentiert wird, spalten die diskursiven Aspekte, die in den *Hollywood*-Filmen sichtbar werden, den Freund-Fremd-Feind-Diskurs auf. Das dichotome/trichotome Denkschema wird in seine Einzelteile zerlegt. Damit werden einerseits die Facetten sichtbar, die das Schema implementieren und manifestieren – aus deren Essenz der Feind als Teil des Eigenen konstruiert wird. Andererseits werden aber auch die Facetten sichtbar, die Ansätze des kulturellen Verstehens beinhalten, in denen das Andere in seinen positiven Eigenschaften wahrgenommen wird. Damit dient die Fragmentierung des Diskurses affektstrukturierender Deutungsmuster<sup>81</sup> analog zur Fragmentierung des Subjekts in Identitäten dem Verständnis des Zustandekommens von Diskurs und Identität.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass in jeder Abgrenzung des Eigenen vom Fremden die Möglichkeit der Mobilisierung zu einem Freund-Feind-Paradigma inhärent ist. Während Fremdheit an sich zunächst nur bedeutet, dass es Wesen außerhalb des eigenen Selbst gibt, ohne deren Existenz Menschen keine Affekte entwickeln könnten, da diese rela-

78 Schüller relativiert hingegen postkoloniale Konzepte und speziell die Ideen Homi K. Bhabhas, indem er auf die Unvereinbarkeit von »hybriden Kulturen« einerseits und Freund-Feind-Konstruktionen andererseits verweist. Diese beiden Konzepte stehen sich jedoch nicht unvereinbar gegenüber, sondern müssen im Einzelfall kritisch beleuchtet werden. Vgl. Schüller, »Kulturtheorien nach 9/11«, S. 25–28

79 Hall, *Rassismus und kulturelle Identität*, S. 181f.

80 Der Begriff »Lebenswelt« ist der Lebenswelttheorie Edmund Husserls [Husserl, *Phänomenologie der Lebenswelt*] entlehnt, auf dem aufbauend Alfred Schütz 1979 beschrieb, dass »Menschen von Beginn ihres Lebens an in einer intersubjektiv geteilten, durch fortlaufende Kommunikation aufrechterhaltenen alltäglichen Lebenswelt leben.« Definitionssammenfassung nach Hepp, *Transkulturelle Kommunikation*, S. 59

81 Butler, *Krieg und Affekt*, S. 23

tional sind, ist Feindschaft immer gesellschaftlich determiniert. Ein/e Fremde/r, in seiner/ihrer Definition als Nicht-Ich kann potenziell zum Freund oder zum Feind gemacht werden. Dass jemand als »anders« wahrgenommen wird, macht ihn/sie nicht zwangsläufig und automatisch zum Feind.

Freund-Feind-Paradigmen weisen in ihrer Funktion für ihren jeweiligen Bezugsrahmen starke Ähnlichkeiten auf, insofern es in der Regel um Abgrenzungs- und Vereinheitlichungsmechanismen zum Zwecke der gruppenbildenden Vereinnahmung geht. Die Auswahl allerdings, welche Person, Gruppe, Nation vom Fremdbild zum Feindbild werden soll, ist nie zufällig und erfolgt immer kontextabhängig. Die Provokation von bestimmten Affekten wie Furcht *vor dem* Feind oder Mitleid *mit den* Opfern<sup>82</sup> und die Perpetuierung bestimmter Sicherheitsbedürfnissen wie körperlicher Unversehrtheit oder auch wirtschaftlicher Prosperität dienen dabei als wirkmächtige Mechanismen zur Bestimmung der Freund-Fremd-Feind-Komponenten und wirken als kulturelle Selbstvergewisserungsmechanismen weiter. Diese Komponenten sind wesentlich entgrenzter und nicht mehr allein mit der Nationalstaatsidee verknüpft – dazu fließen zu viele verschiedene diskursive Ebenen ein – aber ihre Wirkmacht im Minenfeld der Diskurse ist derzeit unbestreitbar. Im Moment herrscht das Paradigma vor, dass die »Menge [...] entweder geeint oder in unterschiedliche Einheiten zerteilt«<sup>83</sup> werden muss. Diese Einigung oder Fragmentierung kann über Freund-Feind-Zuweisungen äußerst wirkungsvoll geschehen. Besonders die kulturelle Vielfalt in den USA erfordert die Herstellung von Kohärenzen hinsichtlich gemeinsamer, nationalstaatlicher Interessen – und seien diese imaginiert, wenn die Einheit in der Vielfalt nach den Bedingungen einer von US-amerikanischen-politischen Machtdiskursen angenommenen Staatsräson diese verlangt. »As we recognize that the nation state matters

---

82 Dabei werden im deutschen Opferbegriff die lateinischen Formen von *sacrificium* und *victima* miteinander verbunden. Münkler/Fischer haben eine schematische Trennung der beiden Begriffe vorgenommen. Demzufolge fungiert das Selbstopfer als *sacrificium*, wohingegen das Opfer von Katastrophen oder Verbrechen als *victima* einzustufen wäre. Da die Folteropfer im Film sich in der Regel nicht freiwillig opfern, aber auch nicht völlig unvorbereitet in Situation der Folter geraten, sondern aufgrund ihrer institutionellen Verortung als Angehörige von Militär, Geheimdienst oder einer terroristischen Vereinigung damit »rechnen« müssen, wird von einer Trennung der Begriffe Abstand genommen und der Opferbegriff beibehalten. Vgl. Münkler/Fischer, »Nothing to kill«, S. 347

83 Hardt/Negri, *Empire*, S. 398

more to some than others, we also need to recognize that the borders of the nation state cannot be positioned as hermitically sealed or epistemically partial.«<sup>84</sup>

Die US-amerikanische Bevölkerung, die im Folgenden mit dem Begriff des *demos* beschrieben wird, ist eine vorgestellte Gemeinschaft, die in besonderen Situationen der Versicherung eines Gruppengefühls bedarf – beispielsweise, wenn das Wahl-»Volk« einen weiteren imperialen Krieg unterstützen soll. Da die gruppenbildenden Konstrukte »Nation«, »Kultur«, »Ethnie« oder »Klasse« in ihrer Wirkmacht nachgelassen haben, entsteht die Notwendigkeit, neue Konstrukte zu evozieren, die den *demos* vereinen, um den Ausnahmezustand<sup>85</sup> zu rechtfertigen. Ausgangspunkt ist die Annahme, dass die vorherrschenden Diskurse zur Kohäsion in den USA sich auf Konstrukte von »gruppenbildender Gewalterfahrung«<sup>86</sup> und »gruppenbildender Angst« reduzieren lassen. Angst produziert dabei ein Bedürfnis nach Sicherheit vor Gewalt. Es ist nicht zu übersehen, dass Gewalt und Angst hier nicht zum ersten Mal in den verschiedenen genannten Konstrukten als Momente der Kohäsion einfließen.<sup>87</sup> Aufgrund der steigenden Heterogenität, Transnationalität und Transkulturalität muss jedoch von den großen, allumfassenden Konstrukten Abschied genommen werden und ihre Essenz als Derivat übrigbleiben.

»In this sense, the collective ethos instrumentalizes violence to maintain the appearance of its collectivity. [...] the collective ethos has become anachronistic [...] The ethos refuses to become past, and violence is the way in which it imposes itself upon the present.«<sup>88</sup>

Butler errichtet ihre Aussagen zum kollektiven Ethos wesentlich auf Adornos Überlegungen zur Moralphilosophie. Sie stellt – ähnlich wie Jean Baudrillard – fest, dass es einen Zustand der homogenen Gruppenbildung angesichts der Auflösung der Masse als vorgestellte Einheit nicht geben kann,<sup>89</sup> ohne dass der Zustand mit Gewalt aus heterogenen Subjekten eine

84 Alexander, »Patriot«, S. 232

85 Es ist anzumerken, dass der Ausnahmezustand oder Notstand in den USA nach dem 11.9.2001 nicht ausgerufen wurde. Holley, »Ausnahmezustand«, S. 148

86 Inwieweit Gewaltdarstellung tatsächlich gewalttätige Handlungen hervorrufen kann, ist in der Medien- und Gewaltforschung umstritten und hier auch nicht gemeint. Vgl. z.B. Pethes, »Gewalt des Populären«, S. 222–225. Vgl. auch Hausmanninger/Bohrmann, *Mediale Gewalt*

87 Vgl. Hobbes, *Leviathan*

88 Butler, *Account*, S. 4f.

89 Baudrillard, *Agonie des Realen*, S. 51

homogene ethische Einheit herstellt. Dennoch gehören weder der Eindruck der Gewalt noch die Gewalt selbst als Mittel zur Herstellung gruppenbildender Kohärenzen der Vergangenheit an. Trotz dieser festgestellten Ähnlichkeit gehen die Ansichten von Butler und Baudrillard weit auseinander, wenn es um die Folgen der Auflösung von Gruppen geht. Während für Baudrillard die Auflösung der Grenzen in der Hyperrealität zu einem völligen Verlust normativer Bestimmungen oder Haltepunkte führt, erhält das Selbst bei Butler nur im Gegenüber die Möglichkeit, sich selbst zu erkennen. Daraus folgt für Butler eine Verantwortlichkeit,<sup>90</sup> die normativ gedeutet werden kann. Wenn man Baudrillard als modernen Nostradamus ansieht, der durch seine extremen Ansichten versucht hat, den Menschen vor seiner Maschinenwerdung zu warnen<sup>91</sup> bzw. vor dem Verschwinden der Realität, des realen Subjekts,<sup>92</sup> so können Butlers Überlegungen als Ausweg angesehen werden, ohne metaphysische oder subjektbezogene Autoritäten heranziehen zu müssen.

»Kollektives Gedächtnis«<sup>93</sup>, »kollektive Identität« oder auch »kollektiver Ethos« sind Konzepte, die seit den Arbeiten von Maurice Halbwachs (1939) und Jan Assmann (1992) in der Forschung präsent sind, doch »Kollektivität« an sich oder *per se* gibt es nicht.<sup>94</sup> Dieser Umstand verhindert aber nicht die Möglichkeit der Gruppenbildbarkeit von Subjekten in kurzzeitige und/oder thematische Entitäten. In diesem Sinne sind die *audiences* in ihrer Kinoerfahrung thematische Gruppen auf Zeit. Die Zeit ist durch die Filmlänge und eventuelle Aneignungsvorgänge begrenzt, die Thematik der Kohäsion ist die Gewalt, das gemeinsame Gefühl ist die Bedrohung. Das Gegenteil von Bedrohung ist in diesem Fall Sicherheit. Die Evozierung von Diskursen über die »nationale Sicherheit« dienen dabei dazu, »to mobilize discourses of vigilance, prevention and monitoring to govern uncertainty [...]«. <sup>95</sup>

---

90 Butler, *Account*, S. 83–136

91 Baudrillard, »Vanishing point«, S. 22

92 Baudrillard, »On disappearance«, S. 29

93 Assmann, *Gedächtnis*. Halbwachs, *Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen*. »Strictly speaking, there is no such thing as collective memory – part of the same family of spurious notions as collective guilt. But there is collective instruction. All memory is individual, unpreducible – it dies with each person. [...] Ideologies create substantiating archives of images which encapsulate common ideas of significance and trigger predictable thoughts, feelings.« Sontag, *Regarding the Pain*, S. 85f.

94 Vgl. Jameson, »Cultural Studies«, S. 34

95 Muller, »Political Imagination«, S. 206



Laut Baudrillard verschwimmt die Möglichkeit, etwas wie eine reale Welt in der Simulation von Hyperrealität zu erkennen. Hyperrealität entsteht unter anderem durch die Unmöglichkeit für das handelnde Subjekt, zwischen der medialen und einer (möglicherweise) real existierenden Welt zu unterscheiden. Es verschwindet zwar nicht die »Realität« in Simulakren, »aber die Bilder, global kommunizierbar, haben an wirklichkeitsgenerierender Kraft gewonnen.«<sup>96</sup> In dieser Hinsicht bewirken die Simulationen die Implosion der Masse als handelnde Einheit.

Demgegenüber haben Michael Hardt und Antonio Negri den Begriff der Netzwerkstruktur wiederbelebt, der zwar Gebilde wie den Nationalstaat als wesentliches vorgestelltes Verbindungsglied zwischen Menschen oder Gruppen als relevant negiert, aber dennoch von der Einheit in der Vielheit ausgeht (»Multitude«)<sup>97</sup>. Viele der historisch gewachsenen vorgestellten Gemeinschaften wie »Nation«, »Volk«, »Klasse«, »Ethnie« oder »Geschlecht« müssen neu überdacht werden und gelten hier nicht als Zugehörigkeitsmerkmale, deren Mobilisierung *ad hoc* möglich ist. Zur Vermeidung normativer Antworten wird von der Heterogenität der Menschen in einer globalisierten Welt ausgegangen. Die Identifikationsgefüge der Menschen werden als im Wandel begriffen. Dadurch wird die Definition des *demos* als Einheit negiert, die auf den genannten vorgestellten Gemeinschaften beruht. Stattdessen wird angenommen, dass gruppenbildende Gewalt nicht unbedingt auf tatsächlichen oder vorgestellten Antagonismen beruht, sondern »umgekehrt die Möglichkeit darstellt, die Illusion stabiler und mit festen Bedeutungen versehener Identitäten überhaupt erst zu erzeugen.«<sup>98</sup>

Vor diesem Hintergrund kann Gewalt als sinn- und verbindungsstiftender Faktor begriffen werden, durch den Subjekten durch »full attachment«<sup>99</sup> ein neues Sicherheitsgefühl gegeben wird. Im Umkehrschluss kann dann wieder eine Verknüpfung mit den genannten anachronistischen Merkmalen erfolgen. Diese sind sekundär, können aber die Illusion der Primärbestimmung erhalten. Gewalt hat hier innere und äußere Faktoren. Zu

96 Köppen, *Entsetzen*, S. 11

97 Hardt/Negri, *Empire*. Michael Hardt und Antonio Negri haben mit ihren Arbeiten zum *Empire* und zur *Multitude* eine postmarxistische Utopie entworfen, die an manchen Stellen vage bleibt. Doch eröffnen ihre Ausführungen einen interessanten Blickwinkel auf gesellschaftliche Zuschreibungen in transnationaler und globaler Perspektive. Daher werden ihre Schriften dann herangezogen, wenn sich ihre Ideen hilfreich für die Bewertung gesellschaftlicher, komplexer Gefüge erweisen.

98 Appadurai, *Geographie*, S. 20; vgl. auch Kappelhoff, »Sense of Community«

99 Appadurai, »Full Attachment«, S. 447

den inneren zählt in Anlehnung an Foucault die Überwachung, Disziplinierung und Bestrafung.<sup>100</sup> Zu den äußeren die Expansion, imperiales Vorgehen und Kolonialismus.<sup>101</sup>

Nun sind cineastische Zuschauererfahrungen im höchsten Maße individuell und gruppenbildend zugleich. Einerseits trägt das Ambiente des Kinosaals zu einer extremen Vereinzelung des/der einzelnen Zuschauers/in bei. Der Film findet im Kopf eines/r jeden Einzelnen statt. Auf der anderen Seite handelt es sich um ein Gruppenereignis, insofern man in der Regel weder alleine ins Kino geht, noch alleine im Kino sitzt. Dieser Umstand ist theoretisch nur fassbar, wenn von einer individuellen Zuschauererfahrung ausgegangen wird, die aber mit anderen geteilte Elemente enthält. Die Leerstellen bleiben bestehen, doch das Empfinden bestimmter Darstellungsweisen oder die Emotionsentwicklung bei bestimmten Narrationen weist gewisse Ähnlichkeiten auf. Dabei sind unter anderem »kulturelle« Verortung, *Gender* und/oder Alter wesentliche Faktoren, die bestimmen, wie ähnlich oder unterschiedlich empfunden oder gefühlt wird. Die *audiences*, also die Zuschauer/innen, die konkrete Filme anschauen, bilden dabei eine Teilmenge des *demos* und bilden dementsprechend kein Synonym.

Da die geteilte Gewalterfahrung zwar auf historischen Vorbildern beruhen mag, sie jedoch im Film und mit dem Film zu einer Gruppenbildung der *audiences* und nicht zu ihrer Implosion im Baudrillard'schen Sinne führt, ist die Hyperrealität des Films nicht als der »Realität« entgegengesetztes Phänomen zu begreifen. Die Hyperrealität des Films ist vielmehr eine Spielart der Realität oder die Realität eine Spielart der Hyperrealität, die unauflöslich miteinander verwoben sind und sich gegenseitig konstituieren. Dass die Realität zu einem Spektakel werde, wie Baudrillard, Hardt/Negri oder Guy Debord festgestellt haben, hält Susan Sontag für einen »Provinzialismus«, der zum einen die Betrachter/innen auf eine (passive) Zuschauer/innenrolle reduziere und zum anderen negiere, dass echtes Leiden in der Welt existiere.<sup>102</sup> Ihre Einwände sind berechtigt, doch ändert dies nichts an der Feststellung, dass Realität und Hyperrealität als nicht voneinander trennbare Entitäten gesehen werden müssen. Erfahrungsräume und Erwartungshorizonte<sup>103</sup> sind nicht länger auf das direkt greifbare einzugrenzen, sondern globalisiert und medialisiert. Dabei ist zu betonen,

---

100 Foucault, *Überwachen*

101 Appadurai, »Full Attachment«, S. 447

102 Sontag, *Regarding the Pain*, S. 110f.

103 Begriffe in Anlehnung an Koselleck, *Vergangene Zukunft*

dass die »Grenzen zwischen Fiktion und Realität – als Wahrnehmungsformen und Vorstellungsgebilde – [...] historisch und kulturell *kontingent* [sind].« Das heißt, sie »verschieben sich laufend in einem wechselseitigen Austausch mit gesellschaftlichen Veränderungen.«<sup>104</sup>

Die Vorstellung, dass Gewalt als »historical prerequisite for full attachment, rather than its product«<sup>105</sup> zu verstehen ist, ist im Film in dreifacher Hinsicht von Bedeutung. Zum einen kann Gewalt die Soldaten/innen oder Kämpfer/innen gegen die vorgestellten Bedrohungen zu einer »band of brothers«<sup>106</sup> einen. Zum anderen kann sie die Zuschauer/innen als *audiences* verbinden, die sich gemeinsam den Film ansehen und sei es allein in der Phase der Aneignung eines Filmes durch Kommunikation darüber,<sup>107</sup> denn das Ritual des Ins-Kinogehens schafft temporäre Gemeinschaften.<sup>108</sup> Drittens verbinden sich *audiences* und Kämpfer/innen durch das Filmerlebnis der Gewalt, die in anderen Teilen der Welt stattfindet, zu einer Gruppe. Nun werden die *audiences* nicht gewaltsam gezwungen, sich bestimmte Filme anzusehen, doch in der visualisierten Gewaltdarstellung bedingt die Möglichkeit, gemeinsam Gewalt zu erleben und damit eine auf Gewalt basierende Gruppe zu schaffen oder zu perpetuieren. Im Sinne von Theodor W. Adornos Theorie zur Massenkultur aber ist die Kohäsion von heterogenen Subjekten immer auch ein gewaltsamer Akt an-sich.<sup>109</sup>

Die Angst vor einer Bedrohung – sei diese konstruiert oder direkt erfahrbar – stellt ein wesentliches Moment zur Abgrenzung einer Gruppe nach außen dar. In den Diskursen zum *War on Terror* hat die Evozierung von Bedrohungsszenarien einen neuen Höhepunkt gefunden,<sup>110</sup> der sich aber bereits im »Kalten Krieg« finden lässt. Speziell in den *Hollywood*-Filmen spiegelt sich dieses *ticking-bomb-szenario*<sup>111</sup> in Katastrophen-, Agenten- und Kriegsfilmern wieder, die über Jahrzehnte hinweg produziert wurden und werden. Wären diese Filme keine ökonomischen Erfolge, wären sie längst aus dem *Hollywood*-Repertoire verschwunden. »Late capitalism

104 Tröhler, »Weltkonstellationen«, S. 14, (Internet)

105 Appadurai, »Full Attachment«, S. 447

106 Vgl. die gleichnamige Serie *Band of Brothers* (2001)

107 Zur Aneignungspraxis beschreibt Elsaesser: »Man informiert sich, hat Meinungen und Vorlieben, kann mitreden und weiß Bescheid.« Elsaesser, *Hollywood heute*, S. 14

108 Ebd.

109 Vgl. Adorno/Horkheimer, *Dialektik der Aufklärung*, S. 128–176

110 Gardner, *Risk*

111 Scarry, »Alan Dershowitz«, S. 281–290

thrives on fear, even employing fear as a principal market strategy.«<sup>112</sup> Damit werden Bedrohungen zu einer politisch determinierten Ware, an deren Aufrechterhaltung *Hollywood* einen wesentlichen Anteil hat, was sich auch in den Szenen der Folterdarstellungen nachvollziehen lässt.

## Annahmen über die Folter als Ausnahme

Seit der Veröffentlichung der Bilder aus Abu Ghraib im Mai 2004 und dem Bekanntwerden der Verhörpraktiken in Guantánamo Bay 2003/2004 ist eine Fülle von Literatur zur Folter<sup>113</sup> veröffentlicht worden. Da die Folter von Gefangenen verschiedene Fragen aufwirft und Themenkomplexe berührt, haben die Debatten weite Kreise gezogen. Angefangen bei juristischen<sup>114</sup> und politischen<sup>115</sup> Auseinandersetzungen, in denen Fragen der Recht- und Verhältnismäßigkeit im Vordergrund stehen, über ethische<sup>116</sup> und medizinische<sup>117</sup> Fragen hin zu kulturwissenschaftlichen<sup>118</sup> Auseinandersetzungen symbolisieren Abu Ghraib und Guantánamo die Seinsfragen US-amerikanischer Politiken und Kulturen.<sup>119</sup> Viele Arbeiten behandeln beide Symbole – Guantánamo und Abu Ghraib – als zwei Aspekte des gleichen Ereignisses, einige konzentrieren sich auf Einzelaspekte des einen oder des anderen, bzw. setzen sich mit dem Phänomen Folter auseinander. Gemein ist den meisten Arbeiten, dass sie Stellung beziehen, die überwiegend darin besteht, die Folter als Praktik der CIA und US-amerikanischer

112 Rowe, »Culture«, S. 44

113 Bei dem Ausmaß an Sekundärliteratur zur Folter kann im Folgenden nur eine Auswahlbibliographie gegeben werden.

114 Greenberg, *Torture debate*, Greenberg/Dratel, *Torture Papers*; Jaffer/Singh, *Administration of Torture*; Kelly, *Side of Silence*, Lang/Russell/Beattie, *War, Torture, and Terrorism*

115 McCoy, *Question of Torture*; Pyle, *Getting Away*; Rejali, *Torture*; Sands, *Torture Team*

116 Zur Debatte in Deutschland, vgl. Beestermöller, *Rückkehr der Folter*; Dörr/Nelles/Pieper, *Marter-Martyrium*; Nitschke, »Rettungsfolter«; Reichertz/Schneider, *Sozialgeschichte*; Jeffreys, *Spirituality*; Wisnewski/Emerick, *Ethics of Torture*; Wolfendale, *Torture*

117 Ojeda, *Trauma*

118 Ballengee, *Wound*; Dubois, *Torture and Truth*; Kursbuch »Folter und Festes«; Lazreg, *Torture*

119 Werke, die die verschiedenen Aspekte der Folter kombinieren, bzw. Sammelbände mit diversen Beiträgen: Clucas/Johnstone/Ward, *Torture*; Crelinsten/Schmid, *Politics of Pain*; Harrasser/Macho/Wolf, *Folter*; Kassimeris, *Warrior's Dishonour*; Levinson, *Torture*; Pffner, *Torture as Public Policy*

Politik in Frage zu stellen. Auf einer eher philosophischen oder ontologischen Ebene wird dabei gefragt, ob Folter als anthropologische Grundkonstante in der Gesellschaftsgeschichte der Menschheit zu verstehen ist. Folter als spezifische Form der Gewaltanwendung wird hier zu einer *conditio humana*. Ein solcher Ansatz steht nicht im Interesse dieser Arbeit.<sup>120</sup> Stattdessen wird Folter als Herrschaftspraktik in Ausnahmeständen aufgefasst.

Die filmische Aufarbeitung der Folterthematik findet im Rahmen von öffentlichen Diskursen statt, die in den verschiedenen Institutionen und Fachbereichen geführt werden. Die genannten Werke zur Folter erweisen sich überwiegend als wenig hilfreich, um die *filmische* Darstellung der Folter zu verstehen, denn hier geht es um Repräsentationen von Folter, die sich auf echte Fälle beziehen *kann*, aber nicht muss. Aus diesem Grund versteht sich die vorliegende Untersuchung als Ergänzung zu einer Literatur, die sich auf Folter bezieht und die Diskussion um die Aspekte vom Ausnahmestand und der inszenierten Folter erweitert.

### Folter als Regel

Die UN *Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* verbietet Folter absolut und beansprucht verbindliche Geltung für alle Mitgliedstaaten. Sie wird in folgender Weise definiert:

»For the purposes of this Convention, torture means any act by which severe pain or suffering, whether physical or mental, is intentionally inflicted on a person for such purposes as obtaining from him or a third person information or a confession, punishing him for an act he or a third person has committed or is suspected of having committed, or intimidating or coercing him or a third person, or for any reason based on discrimination of any kind, when such pain or suffering is inflicted by or at the instigation of or with the consent or acquiescence of a public official or other person acting in an official capacity. It does not include pain or suffering arising only from, inherent in or incidental to lawful sanctions.«<sup>121</sup>

<sup>120</sup> Vgl. z.B. Sofsky, *Traktat über die Gewalt*; Hofmann, »Paradigma der Gewalt«, S. 77–88.

Sofsky hat herausgestellt, dass er physische Gewalt als anthropologische Grundkonstante ansieht, die sich in der Vergesellschaftung begründet. Sofsky, *Traktat über die Gewalt*, S. 22. Die Folterung anderer Menschen ist keine Form der Gewaltanwendung, die dieser Zuschreibung zufällt, sondern steht – im Gegenteil – für ein Übermaß an Gewalt, das heute dem gesellschaftlichen Miteinander gegenüber steht.

<sup>121</sup> UN *Convention Against Torture*, Part.I, Art.1

Eine Ausnahmeregelung für diese Bestimmungen ist nicht vorgesehen. Rechtlich gilt die Folter *erga omnes* und nicht *inter partes*,<sup>122</sup> das heißt, das Folterverbot zählt zu den absolut geltenden Menschenrechten und bedarf nicht der Ratifizierung durch die einzelnen Staaten. Mit dieser Definition wird ein Diskurs über die Deutungsmacht »allgemeingültiger« Normen eröffnet, der aber an dieser Stelle nicht weiterverfolgt werden soll, da es hier nicht um die Bewertung der Folter geht. Trotz des universalen Folterverbots wird verschiedenorts auf der Welt gefoltert. Der positivistisch-universelle Anspruch der Norm macht es nicht einfacher, den Folterbegriff von anderen Formen der Gewalt zu differenzieren, aber er gibt erste Hinweise über die Definition der Folter als außerrechtlichem Zustand. Für die Beantwortung der Frage, was Folter ausmacht, ist zunächst eine Abgrenzung zu den Phänomenen der Hinrichtung und Strafe, des Sadismus und der Vergewaltigung erforderlich.

### *Tod und Strafe*

Der Zweck der Folter ist nicht die Tötung des Gefolterten. Stirbt ein Gefolterter bei der Folter, so verstehen die Folterknechte »ihr Handwerk« nicht. Im Mittelalter und der Frühen Neuzeit konnte der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Hinrichtung eine »peinliche Befragung«<sup>123</sup> oder Folter vorausgehen; diese dienten unterschiedlichen Zwecken. Es ist sinnvoll, an dieser Stelle zwischen dem »Vor-Urteilszeitraum« und dem »Nach-Urteilszeitraum« zu unterscheiden. Die peinliche Befragung fand in der Regel im Vor-Urteilszeitraum statt und diente – zumindest in der Rechtfertigung – der Wahrheitsfindung über einen bestimmten Tatbestand. Die meist öffentliche Folter, die der (öffentlichen) Hinrichtung vorausging, fand im Nach-Urteilszeitraum statt. Das heißt, dass das Urteil der Todesstrafe bereits gefällt war und die Folter lediglich eine Verlängerung der Todesqualen darstellte.<sup>124</sup> In diesem Sinne war die Folter Teil einer Strafe,<sup>125</sup> durch die

---

122 Harrasser/Macho/Wolf, *Schmerzgrenzen*, S. 10

123 Die peinliche Befragung ist eine Umschreibung der Folter, die dem Zweck der Wahrheitsfindung im Gerichtsprozess diente. Erste Quellen aus deutschen Ländern datieren auf das 13. Jahrhundert. Es ist aber anzunehmen, dass die Folter schon früher angewendet wurde. Vorangetrieben wurde die Legitimierung der Folter durch Papst Innozenz IV. (1195–1254). Vgl. Ebel, *Rechtsgeschichte*, S. 83f.

124 Erst in der französischen Revolution wurde mit der Erfindung der Guillotine 1792 der Tod zu einer »sauberen« und schnellen Angelegenheit und die öffentliche Qual der zum Tode Verurteilten abgelöst durch das Fallbeil.

der göttliche Zorn besänftigt werden sollte.<sup>126</sup> Da die Todesstrafe durch das Quälen des Körpers dann einen Teil von öffentlicher Gerichtsbarkeit darstellte, stellt sich die Frage, ob der Begriff Folter angemessen ist, da die Folter im Verständnis meiner Untersuchung – zumindest zunächst – im Verborgenen stattfindet.

»Folter geschieht im Verborgenen. Nicht nur berüchtigte Folterstaaten greifen zu diesem Mittel. Im »Krieg gegen den Terror« lassen auch Demokratien foltern. Elektroschocks, Waterboarding (simuliertes Ertrinken), stundenlanges Ausharren in derselben Position, Schlafentzug – Folteropfern wird schweres Leiden zugefügt. Ihr Wille soll gebrochen werden. Oft kämpfen sie ihr Leben lang mit den Folgen.«<sup>127</sup>

Für die weitere Diskussion ist es unabdingbar, zwischen der Folter im Vor-Urteilszeitraum und der Folter, die eine Strafe ist, zu unterscheiden, da sie sowohl für die Beteiligten der Folter selbst, als auch für die, die zuschauen, unterschiedliche Funktionen erfüllen.

### *Sadismus und Vergewaltigung*

Folter ist auch nicht gleichzusetzen mit Sadismus, denn dieser ist in *erster* Linie eine sexuelle Handlung, die auf den Lustgewinn des/der Sadisten/in und die Qual eines Menschen oder Tieres als Sexualobjekt abzielt. Es gibt Menschen, die in dem Gequältwerden ebenfalls Lust empfinden, dann hat eine freiwillige Übereinkunft zwischen (mündigen!) Menschen über bestimmte Sexualpraktiken stattgefunden. Dieses Einvernehmen unterscheidet den Sadismus oder auch Sadomasochismus eindeutig von der Folter. Wenn diese Übereinkunft nicht stattgefunden hat, kann die Folter zwar Elemente aus sexuellen Handlungen beinhalten, wie die Bilder aus Abu Ghraib eindrücklich belegen, doch ist der Zweck nicht im eigentlichen Sinne der Lustgewinn, sondern vielmehr die Erniedrigung des Gegenübers. Der Lustgewinn kann als Nebenprodukt aber durchaus entstehen. Trotz

---

125 Es konnte auch lediglich die öffentliche Zurschaustellung des Delinquenten und seine Quälerei eine Strafe sein und musste nicht unbedingt zum Tod führen. Wie Onuf feststellt, wäre die öffentliche Hinrichtung, die der Unterhaltung im Sinnes eines Spektakels diene, ebensowenig von der UN-Konvention abgedeckt, wie *tests of faith* oder Initiationsriten, da der Zweck (»purpose«) dieser Praktiken von den in der Konvention beschriebenen Absichten der Folter abweicht. Vgl. Onuf, »Rules for torture?« S. 27f.

126 Schild, *Geschichte der Gerichtsbarkeit*, S. 44

127 Amnesty International: *Stoppen Sie Folter, bringen Sie Licht ins Dunkell*, (Internet)

dieser Einschränkung kann der Sadismus ebenso wie die Vergewaltigung von Männern oder Frauen als *eine* der vielen Folter*techniken* gelten, denn auch wenn sie aus der Sicht des/der Vergewaltigers/Sadisten/Vergewaltigerin möglicherweise allein seiner/ihrer Lustbefriedigung dienen mögen, ist das Resultat für das Gegenüber das Gleiche: die Erniedrigung zum Objekt sowie das Empfinden von Schmerz am Körper des Gegenübers.

Ebenso wenig ist Folter gleichzusetzen mit Initiationsriten, selbst wenn diese sehr schmerzhaft sein können oder wenn die Folter in ihren historischen Formen als *forum externum* der »Befreiung« oder »Reinigung« von Körper und Seele galt.<sup>128</sup> Allerdings können hier gedankliche Analogien sinnvoll sein, um die Folterdarstellung im Film besser greifen zu können.

### *Folter: Eine Definition*

Aus diesen Überlegungen folgt, dass die Definition von Folter wesentlich von der Perspektive abhängen kann. Der/die Folternde kann etwas anderes unter Folter verstehen als der/die Gefolterte. Aus der Auseinandersetzung mit mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Praktiken der peinlichen Befragung und der Strafe ergibt sich ferner die Notwendigkeit, festzustellen, dass Folter kein analytischer Begriff sein kann, da er kontextabhängig in Raum und Zeit belebt wird, er ist in diesem Sinne immer historisch bedingt.<sup>129</sup> Peinliche Befragung und quälende Strafen waren in einigen Ländern zu bestimmten Zeitpunkten anerkannte Praktiken der Rechtsprechung. Bei der Festlegung eines operationalen Folterbegriffs für die Zeitgeschichte seit 1979 ist ein Rückgriff auf die Entwicklung der Geschichte des Folterbegriffs und der Folter allgemein hilfreich, denn die historische Verfasstheit der Folter fließt als Teil »kollektiver Gedächtnisse« in heutige Folterkonstruktionen mit ein. So ist die Feststellung von Elaine Scarry, dass Folter lediglich der Erniedrigung des Gefolterten dient, als Merkmal einer »modernen« Definition von Folter anzusehen.<sup>130</sup> Die Vorstellung, dass die Folter in erster Linie eine Verhörmethode und in zweiter Linie eine Strafe sein kann, wurde bereits in Diskursen im Zuge ihrer offiziellen Abschaf-

128 Schneider, »Forum internum – forum externum«, S. 25–33

129 Vgl. Burschel/Distelrath/Lembke, *Quälen des Körpers*, S. 11; auch Dubois, *Torture and Truth*, S. 153

130 Scarrys Werk *The Body in Pain* ist vielfach diskutiert worden und hat in wissenschaftlichen Folterdiskursen große Beachtung gefunden. In diese Untersuchung fließen allerdings nur Überlegungen aus dem ersten Teil des Werkes zur Folter direkt ein, da ihre gesellschaftstheoretischen Ausführungen im zweiten Teil diffus und abwegig sind.



fung thematisiert. Die Feststellung, dass unter Folter hervorgebrachte Geständnisse oder Informationen von zweifelhaftem Wert für die Wahrheitsfindung seien, entstammt Ideen der Aufklärung und des 19. Jahrhunderts. Trotzdem folgen heutige Diskurse, in denen eine Aufweichung des Folterverbots durch Termini wie »Rettungsfolter« gefordert wird, wieder der Vorstellung von Folter als Verhörtechnik. Fest steht, dass auch heute noch gefoltert wird, allerdings wurde die Folter »aus dem Regelwerk der Strafjustiz herausgelöst und der Geheimpolizei, den Milizen und militärischen Sondereinheiten übergeben.«<sup>131</sup>

Folter ist erstens gekennzeichnet davon, dass sie heute weder sozial noch kulturell anerkannt ist, worauf die völkerrechtliche Definition der UN-Charta verweist. Es mag in dieser Feststellung zwar graduelle Abstufungen geben und diese Definition in Einzelfällen nicht zutreffen (beispielsweise, wenn Gefahr im Verzug ist und der/die Gefolterte helfen könnte, die Gefahr abzuwenden). Spätestens jedoch seit der Verkündung der *Declaration on the Protection of All Persons from Being Subjected to Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* von 1975 (UN-Resolution 3452) und der darauf basierenden *Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment* von 1984 (UN-Resolution 39/46) ist Folter weltweit verboten. Die offizielle Abschaffung der Folter hatte und hat Auswirkungen auf fiktionale Gewaltdarstellungen,<sup>132</sup> denn die juristische, politische und/oder kulturelle Legitimität einer Gewalthandlung ist immanent bedeutsam für ihre kulturelle Rezeption.<sup>133</sup>

Die negativen Reaktionen auf Abu Ghraib und Guantánamo haben gezeigt, dass die Anwendung von Folter weltweit auf Ablehnung stieß. Auch wenn einzelne Gruppen oder Länder diese befürworteten, kann eine soziale und kulturelle Ächtung der Folterpraktiken angenommen werden. Aus diesem Grund ist der Ort der Folter ein Ort der Heimlichkeit und des Verborgenen und wird mit Begriffen wie »Folterkeller« oder »Folterkammer« beschrieben, die Dunkelheit und Abgeschiedenheit suggerieren.<sup>134</sup> Damit wird die Folter zu einer Praxis, die *außerhalb* der sozialen, kulturellen und

131 Sofsky, *Traktat über die Gewalt*, S. 85

132 Pethes, »Gewalt des Populären«, S. 220

133 Slocum, *Violence*, S. 3

134 Scarry hat darauf hingewiesen, dass oft auch Umschreibungen verwendet werden, die das eigentliche Geschehen verschleiern oder/und beschönigen (z.B. *guest rooms, safe houses*). Scarry, *Body in Pain*, S. 40